

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

8. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. Juli 1955	Nummer 91
-------------	---	-----------

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

I. Verfassung und Verwaltung: Bek. 6. 7. 1955, Lotterie zugunsten der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft, Landesverband Nordrhein e. V. und Landesverband Westfalen e. V. und des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes, Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V. S. 1389. — Bek. 7. 7. 1955, Vertrieb eines Sonderpostwertzeichens; hier: Bund Deutsche Philatelisten e. V., Frankfurt (Main). S. 1390.

D. Finanzminister.

RdErl. 9. 7. 1955, Abführung des Verwaltungskostenbeitrags an die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL). S. 1390.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeits- und Sozialminister.

RdErl. 20. 6. 1955, Vorläufige Bestimmungen über die Gewährung von Landeszuschüssen an Anstalten der geschlossenen Fürsorge zur Beschaffung von Einrichtungsgegenständen. S. 1392. — RdErl. 27. 6. 1955, Staatliche Anerkennung von Wohlfahrtspflegern (männlichen Sozialarbeitern). S. 1397.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

K. Justizminister.

C. Innenminister

I. Verfassung und Verwaltung

Lotterie zugunsten der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft, Landesverband Nordrhein e. V. und Landesverband Westfalen e. V. und des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes, Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V.

Bek. d. Innenministers v. 6. 7. 1955 —
I C 4 / 24—31.14

Der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft, Landesverband Nordrhein e. V. und Landesverband Westfalen e. V. und dem Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V., habe ich auf Grund der Verordnung über die Genehmigung öffentlicher Lotterien und Ausspielungen (Lotterieverordnung) v. 6. März 1937 (RGBl. I S. 283) i. Verb. mit dem RdErl. v. 15. 6. 1955 (MBL. NW. S. 1006) unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs die Durchführung einer Lotterie in Form einer Losbrieflotterie mit zusätzlicher Prämienziehung

für die Zeit vom 1. September 1955 bis 30. Oktober 1955 im Lande Nordrhein-Westfalen genehmigt.

Das Spielkapital beträgt 400 000 DM, aufgeteilt in 800 000 Lose zum Preise von je 0,50 DM, aufgeteilt in 16 Reihen (A, B, C, D, E, F, G, H, I, K, L, M, N, O, P, Q) zu je 50 000 Losen.

Jedes Los hat den sofortigen Gewinnentscheid zu enthalten, der den Gewinn genau bezeichnen muß.

Verbunden mit der Lotterie ist eine Prämienziehung, die am 29. Oktober 1955, vormittags 10 Uhr, in Düsseldorf, Achenbachstraße 136, öffentlich unter Aufsicht eines Notars stattfindet.

— MBL. NW. 1955. S. 1389.

**Vertrieb eines Sonderpostwertzeichens;
hier: Bund Deutsche Philatelisten e. V.,
Frankfurt (Main)**

Bek. d. Innenministers v. 7. 7. 1955 —
I C 4/24—13.11

Dem Bund Deutsche Philatelisten e. V., Frankfurt (Main), habe ich auf Grund des Gesetzes zur Regelung der öffentlichen Sammlungen und sammlungsähnlichen Veranstaltungen (Sammlungsgesetz) v. 5. November 1934 (RGBl. I S. 1086) und der Verordnung zur Durchführung des Sammlungsgesetzes v. 14. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1250) die Genehmigung erteilt, ein Sonderpostwertzeichen zu 0,20 DM + 0,03 DM Zuschlag aus Anlaß des 125. Geburtstages des Begründers des Weltpostvereins, Heinrich von Stephan, am 7. Januar 1956

in der Zeit vom 7. Januar 1956 bis 31. Juli 1956 vertreiben zu lassen.

Der Verkauf des Sonderpostwertzeichens erfolgt durch die Postämter der Deutschen Bundespost.

— MBL. NW. 1955. S. 1390.

D. Finanzminister

**Abführung des Verwaltungskostenbeitrags an die
Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder
(VBL)**

RdErl. d. Finanzministers v. 9. 7. 1955 —
B 6115 — 4153/IV/55

Durch meinen u. a. RdErl. ist das Verfahren für die Abführung der Beiträge für die pflichtversicherten Arbeitnehmer im Dienst des Landes an die VBL neu geregelt worden. Gleichzeitig ist bestimmt worden, daß der Verwaltungskostenbeitrag, der auf das Land entfällt, in Zukunft, erstmals für das Kalenderjahr 1955, durch die Landeshauptkasse an die VBL abgeführt wird.

Bezüglich der Überweisung der Pflichtbeiträge ist die Führung von Jahresnachweisungen angeordnet, und zwar unterschieden nach Jahresnachweisungen „Land“ und Jahresnachweisungen „Bund“. In die Jahresnachweisungen „Bund“ sind die Pflichtbeiträge für Landesbedienstete aufzuführen, deren Dienstbezüge aus Mitteln des Haushaltsplans des Bundes bestritten werden.

Diese Jahresnachweisungen dienen der VBL u. a. als Unterlage für die Anforderungen des Verwaltungskostenbeitrages. Der Verwaltungskostenanteil, der auf die Pflichtbeiträge entfällt, die in den Jahresnachweisungen „Bund“ aufgeführt sind, wird von der VBL unmittelbar beim Bundesminister der Finanzen angefordert. Der Verwaltungskostenanteil, der auf die Pflichtbeiträge für alle übrigen Landesbediensteten entfällt, wird zentral durch die Landeshauptkasse abgeführt, und zwar auch für nicht-beamtete Bedienstete, deren Dienstbezüge nicht endgültig vom Land getragen, sondern dem Landeshaushaltsplan erstattet werden. Um den Landeshaushalt nicht endgültig mit diesem Verwaltungskostenanteil zu belasten, ist ein besonderer Ausgleich vor dem Jahresabschluß vorgesehen. Hierzu ist im Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1955 unter Kapitel 1478 ein Titel 9 als Einnahmetitel mit folgender Zweckbestimmung aufgenommen worden:

„Anteile an dem Verwaltungskostenbeitrag des Landes zu den Verwaltungskosten der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder für nichtbeamtete Kräfte, deren Dienstbezüge dem Landeshaushalt erstattet werden.“

Die Erläuterung hierzu lautet wie folgt:

„Zu Titel 9:

Vgl. die Erläuterung zu Titel 160 der Ausgabe. Das Beitragsaufkommen, das der Berechnung des bei Titel 160 zu verausgabenden Verwaltungskostenbeitrags des Landes zugrunde gelegt wird, enthält auch die Beiträge für die nichtbeamteten Kräfte, deren Dienstbezüge nicht endgültig vom Land getragen werden. Der auf diese nichtbeamteten Kräfte entfallende Anteil an dem Verwaltungskostenbeitrag des Landes ist vor dem Jahresabschluß von den für die Anweisung von Dienstbezügen zuständigen Stellen bei Titel 104 a bzw. 104 b zu verausgaben (2,326 v. H. des im abgelaufenen Kalenderjahr 1955 an die übergeordnete Kasse abgeführten Beitragsaufkommens) und bei Kapitel 1478 Titel 9 zu vereinnahmen. Ausgenommen von diesem Ausgleich bleibt das Beitragsaufkommen, das in der besonderen Jahresnachweisung entsprechend dem RdErl. des Finanzministers v. 23. 10. 1954 — B 6115 — 10374/IV/54 (MBI. NW. S. 1941) für Landesbedienstete, deren Dienstbezüge aus Mitteln des Haushaltsplans des Bundes bestritten werden, nachgewiesen worden ist.“

Ich bitte, den in der Zweckbestimmung vorgesehenen Ausgleich bei den in Frage kommenden Dienststellen vor dem Jahresabschluß vorzunehmen.

Bezug: Mein RdErl. v. 23. 10. 1954 — B 6115 — 10374/IV/54 (MBI. NW. S. 1941)

An alle Landesbehörden und nachgeordneten Dienststellen.

— MBI. NW. 1955. S. 1390.

G. Arbeits- und Sozialminister

Vorläufige Bestimmungen über die Gewährung von Landeszuschüssen an Anstalten der geschlossenen Fürsorge zur Beschaffung von Einrichtungsgegenständen

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 20. 6. 1955 — IV A 3 — 4.21

I.

- 1.1 Das Land gewährt zur Beschaffung von Einrichtungsgegenständen Zuschüsse an freie gemeinnützige und kommunale Krankenhäuser und sonstige Anstalten der geschlossenen Fürsorge (jedoch ohne Altersheime und Heime der Erziehungsfürsorge für Aufgaben der FE und FEH).
- 1.2 Aus diesen Zuschüssen können beschafft werden Einrichtungsgegenstände aller Art, Anstaltskleidung, Wäsche (z. B. Bett- und Tischwäsche), Handwerkszeug, Maschinen, die zum Betrieb des Hauses erforderlich sind (z. B. Waschmaschinen, Küchenmaschinen u. ä.).

II.

- 2.1 Die Träger der freien gemeinnützigen und kommunalen Krankenhäuser und sonstigen Anstalten der geschlossenen Fürsorge beantragen den Landeszuschuß nach Formblatt 1 bei dem zuständigen Regierungspräsidenten.
- 2.2 Bei Anträgen von Anstalten der freien Wohlfahrtspflege führt der Regierungspräsident die Stellungnahme des zuständigen Spitzenverbandes über die Dringlichkeit des Antrages und die Notwendigkeit eines Landeszuschusses herbei.
- 2.3 Bei Anträgen kommunaler Anstalten sind die Anträge über die Gemeindeaufsichtsbehörde dem Regierungspräsidenten vorzulegen. In einer Stellungnahme der Aufsichtsbehörde ist darzulegen, ob der Gemeinde (GV) unter Berücksichtigung ihrer Finanzlage und ihrer übrigen Aufgaben die Deckung der vorgesehenen Ausgaben ohne ernstliche Gefährdung ihrer unabwiesbaren anderen Aufgaben nicht zugemutet werden kann.

III.

- 3.1 Der Regierungspräsident entscheidet — bei kommunalen Trägern der Anstalten unter Beteiligung des Kommunaldezernenten — im Rahmen der ihm vom Arbeits- und Sozialminister bereitgestellten Haushaltsmittel in eigener Zuständigkeit und Verantwortung und erteilt über Höhe und Zweckbestimmung des Landeszuschusses einen Bewilligungsbescheid (Formblatt 2) bei sonstigen Einrichtungen der geschlossenen Fürsorge mit Zweitschrift an den zuständigen Landschaftsverband.
- 3.2 Der Regierungspräsident zahlt den Landeszuschuß an den Träger des Krankenhauses oder der sonstigen Anstalt der geschlossenen Fürsorge aus.
- 3.3 Der Regierungspräsident veranlaßt die freien gemeinnützigen Anstalten zur Vorlage des Verwendungsnachweises. Er kann sich von der Richtigkeit der Angaben überzeugen, unbeschadet des Prüfungsrechts des Landesrechnungshofes.

Der Verwendungsnachweis für die Landeszuschüsse an kommunale Träger ist im Rahmen der Jahresrechnung von den Gemeinden (GV) zu erbringen.

Anlage 1

zu den „Vorläufigen Bestimmungen über die Gewährung von Landeszuschüssen an Anstalten der geschlossenen Fürsorge zur Beschaffung von Einrichtungsgegenständen“.

.....
(Antragsteller)

....., den

An den
Herrn Regierungspräsidenten

in

Antrag
auf Gewährung eines Landeszuschusses zur Beschaffung von Einrichtungsgegenständen
in Anstalten der geschlossenen Fürsorge

I. Allgemeines:

Name und Anschrift der Anstalt:

Gemeinde: Reg. Bezirk:

Fernsprecher:

Konto:

Zweckbestimmung der Anstalt:

Spitzenverband:

Eigentümer der Anstalt:

Träger der Anstalt:

II. Zahl der Betten (ohne Notbetten und Säuglingsbetten) aufgegliedert nach Fachabteilungen:**1. Krankenhäuser**

Abteilungen	Pflegetbetten	Personalbetten
-------------	---------------	----------------

.....		
-------	-------	-------

.....		
-------	-------	-------

2. Sonstige Anstalten der geschlossenen Fürsorge	Betten f. d. betreuten Personenkreis	Personalbetten
--	--------------------------------------	----------------

.....		
-------	-------	-------

.....		
-------	-------	-------

Insges. Betten:

III. Bedarf

Zur betriebsfertigen Ausstattung mit Einrichtungsgegenständen sind erforderlich:

1. Bekleidung, Wäsche *)	 DM
--------------------------	----------

2. Wirtschaftseinrichtungen *) (wie Küchenmaschinen, Waschmaschinen)	 DM
--	----------

3. Med. technische Einrichtungen *) (wie Apparate, Instrumente)	 DM
---	----------

4. Sonstige Einrichtungsgegenstände *) (wie Betten, Stühle, Schränke, Tische)	 DM
---	----------

insges. DM

IV. Finanzierung**1. Welche Mittel hat die Anstalt**

a) seit 1948 für die Wiederbeschaffung/Beschaffung von Einrichtungsgegenständen der in Abschn. III genannten Art aufgewendet?	 DM
---	----------

b) welche Landesmittel sind ihr hierfür bisher gewährt worden?

Herkunft:	Höhe: DM
-----------	----------

.....	
-------	-------

.....	
-------	-------

.....	
-------	-------

Insges. Landesmittel	 DM
----------------------	----------

2. Welche Mittel kann die Anstalt

a) zur Finanzierung des in Abschn. III angemeldeten Bedarfs nachweisen?	 DM
---	----------

a) Eigenmittel

b) Fremdmittel

Herkunft:	Höhe: DM
-----------	----------

.....	
-------	-------

.....	 DM
-------	----------

*) kurz erläutern

- b) Wo und in welcher Höhe sind bei anderen Stellen Anträge auf Gewährung öffentlicher Mittel für diesen Zweck gestellt worden?

.....

insgesamt

..... DM

- c) Erbetener Landeszuschuß aus Mitteln des Arbeits- und Sozialministers

..... DM

Wir erbitten einen Landeszuschuß nach den „Vorläufigen Bestimmungen“ des Arbeits- und Sozialministers.

Wir werden den Zuschuß nach diesen Bestimmungen und etwaigen uns im Bewilligungsbescheid erteilten Auflagen verwenden.

Soweit andere Stellen für den gleichen Zweck Mittel zuweisen, werden wir unaufgefordert dem Herrn Regierungspräsidenten hiervon Mitteilung machen.

Wir verpflichten uns, bis spätestens 31. 12. 19..... den Verwendungsnachweis vorzulegen*).

Wir erklären uns damit einverstanden, daß das Land die Verwendung bei unserer Anstalt nachprüft.

.....
 (Unterschrift)

*) bei kommunalen Anstalten:, den Verwendungsnachweis im Rahmen der Jahresrechnung zu erbringen.

Anlage 2

zu den „Vorläufigen Bestimmungen über die Gewährung von Landeszuschüssen an Anstalten der geschlossenen Fürsorge zur Beschaffung von Einrichtungsgegenständen“.

3 Ausfertigungen:

1. Ausf. an Antragsteller,
2. Ausf. an Spitzenverband,
3. Ausf. an Landschaftsverband*).

....., den

An

.....

Bewilligungsbescheid über die Gewährung eines Landeszuschusses zur Beschaffung von Einrichtungsgegenständen in Anstalten der geschlossenen Fürsorge

Auf Grund Ihres Antrages vom gewähre ich Ihnen hiermit nach den „Vorläufigen Bestimmungen des Herrn Arbeits- und Sozialministers“ vom 20. 6. 1955 (MBI. NW. S. 1392)

einen Landeszuschuß in Höhe von

..... DM

i. W.: Deutsche Mark

Verwendungszweck:

.....

Der Betrag wird Ihnen in Kürze überwiesen.

Ich bitte, mir den Verwendungsnachweis bis spätestens 31. 12. 19..... einzureichen.

*) nur bei sonstigen Anstalten der geschlossenen Fürsorge.

Staatliche Anerkennung von Wohlfahrtspflegern (männlichen Sozialarbeitern)

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 27. 6. 1955 —
IV B/2 — VI A

Nachdem die Aufgaben der mittleren Schulaufsicht über die Wohlfahrtspflegerseminare (Wohlfahrtsschulen für Männer) auf die Regierungspräsidenten übergegangen sind, wird weiterhin im Zuge der Verwaltungsreform die Erteilung der staatlichen Anerkennung von Wohlfahrtspflegern, die bisher unmittelbar mir oblag, mit sofortiger Wirkung den Regierungspräsidenten übertragen. Ich bitte, den leitenden Medizinaldezernenten mit dieser Aufgabe zu beauftragen.

Der Erteilung der staatlichen Anerkennung sind der Erl. d. Pr.MfV. über die staatliche Prüfung von Wohlfahrtspflegern v. 14. 7. 1932 — III 4/1175 — i. Verb. mit den Vorschriften über die staatliche Prüfung von Wohlfahrtspflegerinnen v. 22. 10. 1920 — III G 660 — und den zu ihrer Ergänzung ergangenen Bestimmungen und die Erl. d. Sozialministers über die Aufnahmebedingungen für männliche Wohlfahrtsschulen v. 31. 3. 1949 — III B/4 — H I 2 — u. v. 23. 8. 1950 — I A/5 — H I 2 — zugrunde zu legen, soweit sie nicht durch diesen RdErl. aufgehoben sind.

I. Die Einteilung der Ausbildung der Wohlfahrtspfleger in die Hauptfächer Jugendwohlfahrtspflege und Wirtschafts- und Berufsfürsorge wird hiermit aufgehoben.

II. Aufnahme in die Wohlfahrtsschule:

Bei der Aufnahme in die Wohlfahrtsschule, die erst nach vollendetem 21. Lebensjahr des Bewerbers erfolgen darf, ist zu fordern:

1. die Vorlage
 - a) der Geburtsurkunde
 - b) des polizeilichen Führungszeugnisses
 - c) des amtsärztlichen Zeugnisses
 - d) einer Versicherung des Bewerbers, daß die Aufnahme von einer anderen Wohlfahrtsschule nicht abgelehnt und ein Ausschluß aus einer anderen Wohlfahrtsschule nicht erfolgt ist;
2. der Nachweis der Schulbildung durch
 - a) Obersekundareife oder
 - b) Abschluß der Realschule (Mittelschule) oder
 - c) Abschluß der staatlich anerkannten zweijährigen Handelsschule.

Bewerber, die diesen Nachweis der Schulbildung nicht führen können, müssen vor Aufnahme in die Wohlfahrtsschule die Prüfung zur Feststellung der Bildungsreife bestanden haben. Von der Ablegung der Prüfung zur Feststellung der Bildungsreife kann Befreiung nicht erteilt werden.

3. der Nachweis der fachlichen Vorausbildung durch
 - a) eine abgeschlossene berufliche Ausbildung von mindestens zwei Jahren und ein einjähriges von der Wohlfahrtsschule geleitetes soziales Vorpraktikum oder
 - b) eine dreijährige Bewährung in berufsmäßig geleisteter Arbeit und ein einjähriges von der Wohlfahrtsschule geleitetes soziales Vorpraktikum oder
 - c) die Reifeprüfung (Abitur) und eine einjährige Berufstätigkeit und ein einjähriges von der Wohlfahrtsschule geleitetes soziales Vorpraktikum.

Von der Ableistung der geforderten einjährigen Berufstätigkeit kann befreit werden, wenn der Bewerber das 21. Lebensjahr vollendet hat und besondere soziale oder wirt-

schaftliche Gründe vorliegen. Die Entscheidung trifft der für die Wohlfahrtsschule zuständige Regierungspräsident auf Antrag der Schulleitung. Der Antrag ist rechtzeitig vor Aufnahme des Bewerbers in die Wohlfahrtsschule bei dem Regierungspräsidenten einzureichen.

III. Staatliche Wohlfahrtspflegerprüfung:

Dem Gesuch auf Zulassung zur staatlichen Wohlfahrtspflegerprüfung sind beizufügen:

1. die unter II. aufgeführten Nachweise

(das polizeiliche Führungszeugnis ist zu erneuern; an Stelle eines neuen amtsärztlichen Zeugnisses genügt eine Bestätigung der gesundheitlichen Eignung des Bewerbers durch den Vertrauensarzt der Schule gemäß Erl. d. Pr.MfV. über die körperliche Eignung für den Wohlfahrtspflegerinnenberuf v. 25. 5. 1928 — III W 695, I M — und das Ergebnis der Röntgendurchleuchtung im Rahmen der kostenlosen Tbc-Fürsorge);
2. bei Wiederholung der Prüfung Angabe des Ortes und der Zeit der ersten Prüfung;
3. der Nachweis der Wohlfahrtsschule über die ordnungsgemäße Teilnahme des Bewerbers an einem zweijährigen Wohlfahrtspflegelehrgang verbunden mit einer Beurteilung der Persönlichkeit und der Leistungen;
4. die Zeugnisse über die abgeleisteten Schulpraktika;
5. die in besonderen Fällen von mir gemäß § 5 der Vorschriften über die staatliche Prüfung von Wohlfahrtspflegerinnen erteilte Ausnahmegenehmigung. Die Anträge sind mir rechtzeitig vor Aufnahme des Bewerbers in die Wohlfahrtsschule auf dem Dienstwege zur Entscheidung vorzulegen.

IV. Jahrespraktikum (Probejahr):

Der RdErl. d. Pr.MfV. v. 23. 9. 1931 betr. Ausführungsbestimmungen zu den §§ 17 u. 18 der Vorschriften über die staatliche Prüfung von Wohlfahrtspflegerinnen v. 22. 10. 1920 — III 4.869 — ist unter Berücksichtigung des Wegfalles der Hauptfächer Jugendwohlfahrtspflege und Wirtschafts- und Berufsfürsorge auf die Ableistung des Probejahres anzuwenden. Das Probejahr ist auf einem umfassenden Gebiet der Wohlfahrtspflege unter Anleitung eines erfahrenen staatlich anerkannten Wohlfahrtspflegers (einer erfahrenen staatlich anerkannten Wohlfahrtspflegerin) oder ausnahmsweise einer gleichzuachtenden sozialen Fachkraft abzuleisten. Auf die Beachtung der Ziff. IV, XIV u. XX d. RdErl. v. 23. 9. 1931 wird ausdrücklich hingewiesen. Soll das Probejahr außerhalb des Landes abgelegt werden, so ist mir die Meldung durch die Vermittlung des für die besuchte Wohlfahrtsschule zuständigen Regierungspräsidenten zur Weitergabe an das zuständige Ministerium des anderen Landes vorzulegen. Anträge auf Erteilung der staatlichen Anerkennung in diesen Fällen sind nach Ziff. XIV d. RdErl. bei mir einzureichen. Sie werden von hier mit einer Stellungnahme dem anderen Land zur Entscheidung zugeleitet. Anträge auf Erteilung der staatlichen Anerkennung von Wohlfahrtspflegern, die die staatliche Prüfung außerhalb Nordrhein-Westfalen abgelegt und das Probejahr im Lande Nordrhein-Westfalen abgeleistet haben, werden dem für die Probejahrstelle zuständigen Regierungspräsidenten mit meiner Entscheidung zur Erteilung der staatlichen Anerkennung zugeleitet. Anträge aus anderen Ländern, die unmittelbar bei den Regierungspräsidenten eingehen, sind mir zur Entscheidung vorzulegen.

V. Staatliche Anerkennung:

Dem Antrag auf Erteilung der staatlichen Anerkennung sind beizufügen:

1. handgeschriebener Lebenslauf,
2. Lichtbild,

3. Geburtsurkunde,
4. polizeiliches Führungszeugnis
5. amtsärztliches Zeugnis
6. Zeugnis über die abgelegte Wohlfahrtspflegprüfung,
7. Zeugnis der Dienststelle über die Ableistung des Jahrespraktikums (Probejahres),
8. Gutachten der Wohlfahrtsschule über die Bewährung und die Leistungen des Jahrespraktikanten im Probejahr.

für die Zeit nach
dem Verlassen der
Wohlfahrtsschule,

Ein Musterausweis, dessen Wortlaut ich künftig bei der staatlichen Anerkennung von Wohlfahrtspflegern zu verwenden bitte, ist beigelegt.

VI. Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Innenminister.

An die Regierungspräsidenten,

nachrichtlich:

an die staatlich anerkannten Wohlfahrtspflegerseminare im Lande Nordrhein Westfalen.

Anlage

Ausweis für staatlich anerkannte Wohlfahrtspfleger

.....aus

geboren am in
der am die staatliche Prüfung als Wohlfahrtspfleger vor dem staatlichen Prüfungsausschuß bei dem (der) Seminar (Schule) in
mit Erfolg abgelegt und während des Probejahres durch seine Leistungen in der praktischen sozialen Arbeit bewiesen hat, daß er die zur Ausübung des Berufs eines Wohlfahrtspflegers erforderlichen Eigenschaften besitzt, wird hierdurch mit Wirkung vom als Wohlfahrtspfleger staatlich anerkannt.

Werden Tatsachen bekannt, die den Mangel der zur Ausübung des Berufs eines Wohlfahrtspflegers unerläßlichen Eigenschaften dartun, oder handelt der Wohlfahrtspfleger den in Ausübung der staatlichen Aufsicht erlassenen Vorschriften beharrlich zuwider, kann die Anerkennung entzogen werden.

....., den 195...

Der Regierungspräsident.

— MBl. NW. 1955 S. 1397.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.
(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung, Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf.
Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.